

Stadt Wyk auf Föhr

Beschlussvorlage der Verwaltung

öffentlich

Beratungsfolge: Haupt- und Finanzausschuss Stadtvertretung	Vorlage Nr. Stadt/001534/1 vom 08.08.2005
	Amt / Abteilung: Hauptamt
Bezeichnung der Vorlage: Erllass eines 1. Nachtrages zu den Richtlinien für den Kinder- und Jugendbeirat	Genehmigungsvermerk vom: 28.04.2009 Der Bürgermeister
	Zuständiger Sachbearbeiter: Frau Gehrman

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Kinder- und Jugendbeirat hat sich einhellig dagegen ausgesprochen, zukünftig das aufwändige Wahlverfahren für die Wahl des Kinder- und Jugendbeirates durchzuführen. Vielmehr soll vor Ablauf der Wahlzeit eine Jugendversammlung durch den bestehenden Kinder- und Jugendbeirat einberufen werden, um die Wahl des Kinder- und Jugendbeirates durchzuführen. Die Richtlinien sind deshalb entsprechend geändert worden.

Der Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss hat sich in seiner Sitzung dafür ausgesprochen, dass entgegen der vorgeschlagenen 3 Mitglieder für den Kinder- und Jugendbeirat bis zu 6 Mitglieder (2 aus jeder Altersgruppe) gewählt werden können. Ebenfalls sollte für jede Altersgruppe eine eigene Jugendversammlung statt finden. Der § 3 Abs. 2 wurde entsprechend geändert.

Beschlussempfehlung:

Der vorliegende 1. Nachtrag zu den Richtlinien für den Kinder- und Jugendbeirat wird beschlossen.

Anlagen:

Entwurf 1. Nachtrag zu den Richtlinien für den Kinder- und Jugendbeirat

1. Nachtrag zu den Richtlinien für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Wyk auf Föhr

vom

Aufgrund der §§ 4 und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom folgender 1. Nachtrag zu den Richtlinien für den Kinder- und Jugendbeirat erlassen:

Artikel I

Die Richtlinie für den Kinder- und Jugendbeirat in der Stadt Wyk auf Föhr vom 24. April 2003 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende neue Fassung:

„§ 3

Wahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wahlzeit beginnt mit dem auf den Wahltag folgenden Monatsersten.
- (2) Für die Durchführung der Wahl des Kinder- und Jugendbeirates, der aus bis zu 6 Mitgliedern (2 aus jeder Altersgruppe) besteht, wird vor Ablauf der Wahlzeit eine Jugendversammlung je Altersgruppe durch den bestehenden Kinder- und Jugendbeirat einberufen. Zu dieser Versammlung sind durch die örtliche Presse alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 10 – 20 Jahren einzuladen, die ihre Hauptwohnung in Wyk auf Föhr haben.
- (3) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die in den jeweiligen Altersstufen die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht in den Kinder- und Jugendbeirat gewählt worden sind, vertreten die Mitglieder im Verhinderungsfalle in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen für die jeweils geltende Altersstufe.

(5) Scheidet ein Mitglied aus dem Kinder- und Jugendbeirat aus, rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter mit der nächsthöchsten Stimmzahl nach.“

Artikel II

Dieser 1. Nachtrag tritt zum 01. September 2005 in Kraft.

Wyk auf Föhr, den

Stadt Wyk auf Föhr
- Der Bürgermeister -